

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1304

Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Walterswil Los 2 und 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1802 vom 12. September 2000 die Ausführung der Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Walterswil Los 2 und 3 an Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Walterswil. Über das Gebiet der Katastervermessung wurde eine Ersterhebung (Los 2) durchgeführt. Die teilnumerische Parzellarvermessung über das Regulierungsgebiet entlang der Autobahn wurde erneuert (Los 3).

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 14. April bis 14. Mai 2003 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Kopie des Inseratentextes der Publikation der Planauflege.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Walterswil vom 22. September 2003 wurden während der Auflagefrist 5 Einsprachen eingereicht. 2 Einsprachen wurden abgewiesen und 3 Einsprachen wurden zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 15. Juni 2004, die Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Walterswil Los 2 und 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 317'212.15
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 161'442.70
Anteil Kanton	Fr. 73'392.40

Anteil Gemeinde Fr. 82'377.05

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer A. Weber	Fr.	28'245.00
durch Gemeinde Walterswil:	Schlussrate an das		
	Amt für Geoinformation	Fr.	23'977.05

Um die Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung und Erneuerung der Amtlichen Vermessung Walterswil Los 2 und 3 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 73'392.40 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung und der Erneuerung der Vermessung Walterswil Los 2 und 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wurde mit der Leistungsvereinbarung 2000 verrechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70026) von Fr. 28'245.00 überweisen zu lassen. Der Anteil der Gemeinde Walterswil von Fr. 23'977.05 wird mit den laufenden Ratenzahlungen der Lose 3 und 4, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70026, eingefordert.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Walterswil Los 2 und 3 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 29. Juni 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil, mit Dossier Nr. 2

Armin Weber, Ingenieur-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit
Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Walterswil Los 2 und 3

Die Amtliche Vermessung Walterswil Los 2 und 3, das ganze Gemeindegebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")